

Redaktion hatten schöne Blumenspenden eingeschickt, bezw. niederlegen lassen.

Reichlich waren die Blumenspenden eingetroffen und legten beredtes Zeugnis ab, wie sehr der Verstorbene von allen Seiten geehrt war.

Reiches Wissen, freudige Schaffenslust und treues Ausharren zu einer begonnenen Sache sind mit dem wackeren Manne in die Gruft gesenkt worden.

Leicht sei ihm die Erde!

Aus der Sprechstunde des Anwalts¹⁾.

Im allgemeinen ist das Publikum — durchaus zu Unrecht — auch heute noch vielfach von einem starken Misstrauen gegen den Anwaltsstand beseelt, und zwar um so mehr, je mehr in der gesellschaftlichen Stufenleiter hinabgestiegen wird. Der Grund liegt hauptsächlich in folgendem:

Wer einen Prozess führt, ist gewöhnlich von seinem Rechte fest überzeugt. Verliert er ihn dennoch, so kann das, wie er meint, an dem Richter nicht leicht liegen, denn dieser hat kein Interesse, ein falsches Urteil zu sprechen. Der Gegner selbst hat auch keine Schuld, sofern er nicht persönlich bei Gericht verhandelt hat. Somit bleibt das Odium auf dem gegnerischen Anwalt sitzen. Dieser hat — so meint der andere — durch seine Redegewandtheit seiner Partei zum Siege verholfen, obwohl sie Unrecht hatte. Er hat also aus Schwarz Weiss gemacht. Wie wäre es sonst möglich, bei einer so klaren Sache zu unterliegen!

Es ist ja bekanntlich ausserordentlich schwer, irgend einen Menschen von seinem Unrecht zu überzeugen. Die einzige Lehre, welche der verlierende Teil aus seinem Prozesse zieht, ist die: „Nächstmal nimmst du den anderen Anwalt.“ Ist aber eine Partei ausnahmsweise einmal vernünftig genug, einzusehen, dass der Prozess mit Recht verloren wurde, so wendet sich ihr Misstrauen gegen den eigenen Anwalt. Sie sagt sich: „Das hätte er mir doch vorher sagen müssen, dass der Prozess nicht zu gewinnen war.“ Sie denkt nicht daran, dass der Ausgang eines Rechtsstreites von unendlich vielen, vorher unberechenbaren Faktoren abhängt. Gehören derartige Klienten zu den Geschäftsleuten, welche viele Prozesse führen, so wird man finden, dass sie alle paar Monate einen anderen Anwalt haben, weil sie jeden nur so lange behalten, bis einmal ein Prozess von ihnen verloren wird. Dem Verfasser ist es passiert, dass ihn ein Klient, der einen Prozess in erster Instanz gewann, aber in zweiter verlor — es handelte sich um eine streitige Rechtsfrage — seitdem mit grossem Hasse verfolgte. Es war unmöglich, ihm begreiflich zu machen, dass die Richter verschiedene Rechtsansichten haben könnten. „Was Recht ist, muss Recht bleiben“, gegen diesen Satz liess er kein Argument aufkommen. Stets, wenn er mir begegnet, schleudert er mir einen wütenden Blick zu und bekommt einen fingierten Hustenanfall.

Bestärkt wird ein unterlegener Klient in seinem Misstrauen noch durch Freunde und Nachbarn, denen er natürlich den Rechtsstreit einseitig darstellt, und dann sämtlich erklären: „Ich verstehe nicht, wie Sie verlieren konnten! Welchen Anwalt hatten Sie denn?“ Jener nennt den Namen, und dann heisst es: „Ja, wie kommen Sie auch an den Anwalt. Sie hätten N. N. nehmen sollen. Der hat für mich mal jemanden verklagt: in 14 Tagen hatte ich mein Geld!“

Ausserordentlich übel nehmen es manche Klienten, wenn sich ihr Anwalt freundlich mit dem gegnerischen Vertreter unterhält. Den Satz: „mein Freund ist nicht meines Gegners Freund“ glauben sie auch auf das Verhältnis der Anwälte untereinander anwenden zu müssen. Wenn das richtig wäre, so müssten die Anwälte zu einander stehen, wie die Bewohner der Insel Korsika, bei denen das Gesetz der Blutrache gilt, ja, noch schlimmer, denn hier bekämpfen sich nur einzelne Familien, während die Glieder derselben

zusammenhalten, unter den Anwälten hingegen findet ein beständiges Wechseln der Kämpfer statt. Jeder ist des anderen Gegner. Sie würden sich alle untereinander hassen, und dieser Hass würde mit zunehmendem Dienstalter infolge der Häufung der Prozesse bis ins Unendliche wachsen, so dass schliesslich Mord und Todschlag zu befürchten wäre, sobald zwei Anwälte einander trafen. Der einfache Mann kann sich nicht vorstellen, dass es möglich ist, rein sachlich zu kämpfen. Ihm ist jeder Sachstreit immer zugleich ein solcher gegen die Person. Es kommt daher auch durchaus nicht selten vor, dass, wenn die beiden in einem Prozesse thätigen Anwälte sich in Gegenwart der Parteien leise unterhalten oder gar zusammen über irgend etwas lachen, jede Partei meint, ihr Vertreter halte es mit der Gegenseite, sei am Ende gar bestochen. Da sie immerhin nicht wagt, diese Vermutung offen auszusprechen, so entzieht sie ihm bald darauf mit irgend einer Ausrede die Vertretung.

Am misstrauischsten sind die Landbewohner. Zuweilen kommt es vor, dass sie gleich bei Uebertragung der Vertretung sich ausbedingen: „Se dürfen sek aber nich stäken (bestechen) laten!“ Ein Klient erklärte mir: „Jetzt ist es mir verständlich, warum Rechtsanwalt B. mir vor einigen Wochen riet, meinen Prozess fallen zu lassen, da ich doch verlieren würde. Der ist ja mit dem Gegenanwalt eng befreundet! Heute morgen habe ich beide zusammen zur Jagd gehen sehen!“

Sehr übel nehmen es manche Parteien, wenn man ihnen zum Vergleiche rät. Das kommt ihnen sehr verdächtig vor. „Wenn Sie meine Sache nicht weiter vertreten wollen, so geben Sie mir nur die Akten! Ich finde schon einen anderen Anwalt“, erklärte mir ein Klient, als ich ihm in seinem Interesse dringend zu einem Vergleiche riet.

Es bedarf wohl kaum der ausdrücklichen Behauptung, dürfte vielmehr aus der Strafstatistik sich zur Genüge ergeben und jedem Besonnenen bekannt sein, dass kaum in irgend einem Lande der Erde Anwälte, was die Treue zu ihren Parteien anlangt, so hoch stehen, wie die deutschen.

Wenn in verschiedenen Instanzen in einer Sache abweichende Entscheidungen gefällt werden, so kann das daher rühren, dass in zweiter Instanz neue Beweismittel vorgeführt werden, welche die Ansicht des Gerichts über die Wahrheit oder Unwahrheit einer Parteibehauptung ändern. Aber auch ohne dies kann in den höheren Instanzen das frühere Urteil aus reinen Rechtsgründen umgestossen werden. Die tiefere Ursache hierfür liegt in der Mangelhaftigkeit der Sprache, da niemals ein Ausdruck so präzise sein kann, dass er jeden Zweifel darüber ausschliesse, was alles durch ihn umfasst wird.

Um dem Laien hiervon einen Begriff zu geben, sollen hier zwei Beispiele aus der Strafrechtspflege angeführt werden: § 242 des Reichsstrafgesetzbuches lautet: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.“ Geldstrafe ist also ausgeschlossen. § 370, Nr. 5 dagegen bestimmt: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer Nahrungs- oder Genussmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbräuche entwendet.“ Hier ist also Geldstrafe zulässig. Was heisst nun „Nahrungs- oder Genussmittel?“ Hat jemand eine Wurst gestohlen, um sie sofort zu verzehren, so fällt das sicher unter § 370. Wie ist es aber mit einer Zigarre? Ein Nahrungsmittel ist sie nicht, aber doch wohl ein Genussmittel. Wie mit einer Blume, einem Stück Seife, einer Flasche Parfüm, einigen Stücken Kohle? Was bedeutet geringe Mengen, unbedeutender Wert? Darüber können die Ansichten sehr verschieden sein. In solchen Fällen kann es zutreffen, was oft scherzweise gesagt wird, dass zehn Juristen zwölf verschiedene Meinungen haben.

Das zweite Beispiel betrifft die Frage: Was ist Diebstahl, was Unterschlagung? Letztere kann mit Geldstrafe gesühnt werden, erstere nicht. Unter Diebstahl versteht man, kurz gesagt: die böswillige Wegnahme, unter Unterschlagung das böswillige Behalten einer fremden Sache, die man zufällig (etwa weil man sie gefunden hatte oder weil sie geliehen war) schon im Besitz hatte. Der Diebstahl wird schlimmer bestraft als die Unterschlagung, weil zu der Wegnahme ein stärkerer ver-

¹⁾ Unter diesem Titel hat Severeranus ein kleines, interessantes Werk über kriminelle Studien herausgegeben; dasselbe ist im Verlage von M. & H. Schaper, Hannover, erschienen.